

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 173

ausgegeben am 3. Juli 2015

Verordnung

vom 30. Juni 2015

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Aufgrund von Art. 181 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBL. 2013 Nr. 49, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 2. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentunternehmen (AIFMV), LGBL. 2013 Nr. 259, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Gründe für die Fristverlängerung nach Art. 24 Abs. 2 AIFMG

Die FMA kann im Zulassungsverfahren von AIF eine Fristverlängerung vorsehen, insbesondere wenn:

Art. 154 Abs. 1, 4 und 6

1) Ein AIF für qualifizierte Anleger ist ein AIF, der die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt.

4) Der Erwerb eines Anteils an einem AIF für qualifizierte Anleger setzt die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheines durch den qualifizierten Anleger oder die Person voraus, mit der der qualifizierte Anleger einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 abgeschlossen hat. Der Unterzeichner des Zeichnungsscheines bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt ist.

6) Für den Vertrieb von AIF für qualifizierte Anleger gilt die Ausnahme von der Prospektspflicht nach Art. 187. Die Pflicht zur Übermittlung von wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 179 bis 182 besteht nicht.

Art. 155 Abs. 1

1) Ein Smart Fonds ist ein AIF, der die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt.

Überschrift vor Art. 179

C. Wesentliche Anlegerinformationen bei Vertrieb von Anteilen an Privatanleger, die keine qualifizierten Anleger nach Art. 154 Abs. 2 sind

Art. 179 Abs. 1 und 5

1) Für jeden AIF, dessen Anteile auch an Privatanleger, die keine qualifizierten Anleger nach Art. 154 Abs. 2 sind, vertrieben werden, ist ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger zu erstellen, das als "wesentliche Informationen für den Anleger" oder "Basisinformationsblatt" bezeichnet wird; das Dokument muss für den Anleger verständlich sein. Der Ausdruck "wesentliche Informationen für den Anleger" oder "Basisinformationsblatt" wird in diesem Dokument klar und deutlich in einer Amtssprache jedes Vertriebsstaats oder in einer von den Vertriebsstaatbehörden gebilligten Sprache erwähnt. Soweit die FMA nichts anderes bestimmt, haben die Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger den Vorgaben der Kommissions-Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zu entsprechen.

5) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise präsentiert, die für Privatanleger, die keine qualifizierten Anleger nach Art. 154 Abs. 2 sind, aller Voraussicht nach verständlich ist.

Art. 190 Abs. 3

3) Wirtschaftsprüfer im Sinne des AIFMG und dieser Verordnung sind auch Revisionsgesellschaften nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef